

**Vorlesung Einführung in das Bürgerliche Recht
und Allgemeiner Teil des BGB
Wintersemester 2017/2018**

Begleitpapier Nr. 15

1. Vorlesungsstoff

H. Rechtsgeschäftliches Handeln für Dritte

I.-III. ...

IV. Die Wirkungen der Stellvertretung

1. Grundkonstellation
2. Folgen von Fehlern bei der Willenserklärung des Vertreters
3. Wissenszurechnung

V. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht)

3. Begriff
4. Erteilung
5. Arten
6. Vollmacht und Grundverhältnis

VI. Erlöschen der Vollmacht

3. Erlöschensgründe
4. Folgen des Erlöschens

2. Fälle

- Fall 43**
- a) K bevollmächtigt T zum Kauf eines „Röhrenden Hirschen“ in Öl. Den Preis soll T günstig aushandeln. T will das Bild für 450 Euro kaufen, er bietet aber, weil er sich verschreibt, 540 Euro. V verlangt den Kaufpreis, K verweigert unter Hinweis auf den Irrtum des T Abnahme und Zahlung. Wäre eine Kaufpreisklage des V begründet?
 - b) T versäumt seine Vertreterstellung offenzulegen, dafür bietet er irrtumsfrei 450 Euro. Als sich herausstellt, dass K zahlungsunfähig ist, will V am liebsten den Kaufvertrag mit T abwickeln, weil sich das Bild über Jahre als Ladenhüter erwiesen hat. V meint, es sei ein Kaufvertrag mit T zustande gekommen. T „bestreitet“ das, er erklärt zudem „äußerst vorsorglich die Anfechtung“.
 - c) K schärft T ein, auf keinen Fall mehr als 450 Euro zu bieten. T bietet gleichwohl bewusst 540 Euro, weil er den „Röhrenden Hirschen“ für ein wahres Schnäppchen hält. K schreibt V, er fühle sich nicht gebunden, weil T seine Vollmacht überschritten habe.
- Fall 44**
- a) V setzt, weil er Geld braucht, das von E ausgeliehene Rennrad für 1500 Euro in die Zeitung. K bevollmächtigt T, das Rad für bis zu 1.200 Euro zu kaufen. Als T das Rennrad sieht, erkennt er, dass es seinem ungeliebten Arbeitskollegen E gehört, kauft für 1.200 Euro im Namen des K und nimmt das Rad sofort mit. E verlangt Herausgabe.

- b) T führt nur alle Verhandlungen, der Vertrag wird per Fax zwischen V und K selbst geschlossen.

Hinweise zur Erarbeitung des Stoffs:

1. Zur Einarbeitung:

- *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 41. Aufl., 2017, Rn. 533 – 561 oder *Köhler*, BGB, Allgemeiner Teil, 41. Aufl., 2017, § 11 Rn. 16 – 34.

2. Zur Vertiefung:

- BGHZ 117, 104 ff.
- BGHZ 132, 30 ff.
- BGH NJW 2015, 1510 (m. Anm. *Walker/Khachatryan*, LMK 2015, 369018).